

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein Stadtseniorenrat Leonberg mit Sitz in Leonberg wurde am 29.09.2003 gegründet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Stadtseniorenrat Leonberg ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziel

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe.

2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Die Vertretung der Interessen der Senioren gegenüber der Öffentlichkeit und der staatlichen und kommunalen Behörden und der Politik. Die Mitarbeit an Problemlösungen geschieht über Anregungen, Anfragen und Stellungnahmen zu seniorenrelevanten Fragen mit örtlichem Bezug.
- Informationen für ältere Menschen über sie betreffende Themen und Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit oder über Veranstaltungen.
- Der Stadtseniorenrat tritt für die Interessen älterer Menschen in Leonberg ein und versteht sich als Organ der Meinungsbildung und Erfahrungsaustausch auf sozialem, kulturellem, wirtschaftlichem und politischem Gebiet.
- Der Stadtseniorenrat unterstützt den Dialog mit anderen Generationen und regt dabei auch Auseinandersetzungen mit Seniorenfragen an.
- Der Stadtseniorenrat steht im engen Kontakt mit Gemeinderat und Verwaltung der Stadt Leonberg, er macht dabei auf die Bedarfe und Anliegen älterer Menschen aufmerksam.
- Der Stadtseniorenrat ist Mitglied im erweiterten Vorstand des Kreiseniorenrats Böblingen.

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig und arbeitet unabhängig. Er ist parteipolitisch und weltanschaulich ungebunden. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder des Stadtseniorenrats können werden:

- a) Leonberger Bürger als Einzelpersonen, die an seniorenrelevanten Fragestellungen oder am Dialog der Generationen interessiert sind
- b) Organisationen, Körperschaften, Kirchen, Wohlfahrtsverbände, Vereine, Vereinigungen und Gruppen, die auf dem Gebiet der Seniorenarbeit, Beratung und Betreuung der älteren Generation (auch) für die Leonberger Bevölkerung tätig sind oder am Dialog der Generationen interessiert sind.
- c) sonstige Organisationen wie Einrichtungen der Pflege, der hauswirtschaftlichen Unterstützung und des Seniorenwohnen, Heimbeiräte und Seniorenorganisationen der politischen Parteien
- d) die Stadt Leonberg, vertreten durch das für die Belange von Senioren zuständige Fachamt

- 3.2 Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist innerhalb eines Monats einmalige Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.
- 3.3 Die Kündigung der Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen. Sie ist schriftlich zu erklären.
- 3.4 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck und den Zielen des Stadtseniorenrats Leonberg zuwiderhandelt oder dessen Ansehen schädigt. Den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen diesen Beschluss ist Beschwerde innerhalb eines Monats an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 4 Organe

Organe des Stadtseniorenrats sind:

- a) Mitgliederversammlung (§ 5)
- b) Vorstand (§ 6)

§ 5 Mitgliederversammlung

- 5.1 Das oberste Organ des Stadtseniorenrats Leonberg ist die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder werden in ihr durch je einen Delegierten oder seinen Stellvertreter vertreten, der sich auf Verlangen legitimieren muss. Jeder Delegierte kann nur eine Stimme abgeben. Natürliche Personen vertreten sich selbst.
- 5.2 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Sie beschließt die Satzung des Stadtseniorenrats Leonberg und Ihre Änderungen.
 - b) Sie bestimmt die Richtlinien und gibt Empfehlungen für die Arbeit des Stadtseniorenrats.
 - c) Sie wählt und entlastet die Mitglieder des Vorstands und bestellt zwei Kassenprüfer für die Kassenprüfung und Rechnungsprüfung.
 - d) Sie entscheidet über Beschwerden nach § 3.
 - e) Sie beschließt die Höhe eines etwaigen Mitgliederbeitrags und genehmigt einen etwaigen Haushaltsplan.
 - f) Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands und die Jahresrechnung entgegen und erteilt Entlastung.
 - g) Sie kann die Auflösung des Stadtseniorenrats beschließen.
- 5.3 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird von einem der Vorsitzenden des Vorstands einberufen und die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder vorliegt. Einladungen mit Angabe der Tagesordnung sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben oder im Amtsblatt der Stadt Leonberg zu veröffentlichen.
- 5.4 Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorsitzendenteam des Vorstands schriftlich einzureichen.
- 5.5 Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Delegierte oder natürliche Mitglieder anwesend sind.

- 5.6 Satzungsänderungen, Abberufungen des Vorstands oder eines seiner Mitglieder und der Beschluss der Auflösung des Stadtseniorenrats Leonberg bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten und natürlichen Mitglieder.
- 5.7 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzendenteam des Vorstands und Schriftführer zu unterzeichnen.
- 5.8 Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, hybrid oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für die Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden.
- 5.9 Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die Ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannte gegebene E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor der Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

§ 6 Vorstand

- 6.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- zwei gleichberechtigten Vorsitzenden (Vorsitzendenteam),
 - einem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Schatzmeister,
 - mindestens drei Beisitzern,
 - einem Vertreter der Stadt Leonberg als beratendem Mitglied.
- 6.2 Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- 6.3 Der Vorstand wird von einem Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- 6.4 Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus der Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen und von der Person des Vorsitzendenteams, die die Sitzung geleitet hat, und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 6.5 Kern-Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind das Vorsitzendenteam und der stellvertretende Vorsitzende.

§ 7 Finanzen

- 7.1 Der Stadtseniorenrat arbeitet ehrenamtlich und erhält für seine Tätigkeit keine Entschädigung.

- 7.2 Die finanziellen Aufwendungen des Stadtseniorenrats werden in der Regel durch öffentliche Zuwendungen und Spenden gedeckt.
- 7.3 Mitgliedsbeiträge können erhoben werden. Über die Einführung und Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 7.4 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Stadtseniorenrats fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7.5 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 7.6 Die Kassenprüfer prüfen die Kassen- und Rechnungsführung und legen das Prüfungsergebnis dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vor.

§ 8 Auflösung

Bei Auflösung des Stadtseniorenrats Leonberg oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Leonberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat
oder
an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Seniorenarbeit.

§ 9 Schlussbestimmung

Diese Satzung beruht auf einem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.02.2026 und ersetzt die Satzung des Stadtseniorenrats vom 18. April 2023 beruhend auf einem Beschluss der Mitgliederversammlung.